

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

B e u t h	(Lichtspielgewerbe)
Prof. Dr. Bessoir	(Kunst und Literatur)
Direktor Beutel	(Volkswohlfahrt).
Direktor Hinderer	



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Film-City Internationale in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Verfehltes Leben “
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer: niemand. (Der erschienene Herr S i m o n konnte mangels Vollmacht des Antragstellers nicht als Vertreter zugelassen werden.)

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Nachträglich meldete sich für Beschwerdeführer Herr Ludwig B r a g e r mit dem Versprechen, Vollmacht nachzureichen.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Beschwerdeführer zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 22. März 1924 - Nr. 8262 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Folgende Teile sind verboten:

In Akt III nach Titel 2: Der Dienstherr liebkost das im Nachtgewand auf dem Bettrand sitzende Mädchen und eilt ihr nach, als sie entflieht. (Gezeigt werden darf, wie

der Dienstherr das Zimmer des Mädchens betritt und sich neben sie setzt, ferner die Flucht des Mädchens und das Erscheinen der Frau des Hauses). Länge 7,9 m. -

Die Titel 9: "Nach den überstandenen Aufregungen der Nacht" 10: "berauscht der ungewohnte Wein das kleine Landmädchen bald" und 11: "Bald darauf" und die zugehörige Bildfolge: Der Fremde sitzt mit dem Mädchen bei Tisch und nötigt sie fortgesetzt zum Trinken. Er setzt sich mit ihr auf das Sofa und flößt ihr weiter Wein ein. Der Fremde sitzt nach beendeter Liebesnacht im Schlafenzug am Schreibtisch und räkelte sich. Länge 29,3 m.

In Akt IV nach Titel 8:

Der Fremde mit dem Mädchen im Bett liegend. Länge 2,35 m.
Der Freund des Fremden kniet vor dem auf dem Sofa sitzenden Mädchen nieder und liebkost die Beine der sich Sträubenden.
Länge 4,45 m.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last

G r ü n d e :

Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorurteil Bezug genommen wird, schildert die Schicksale einer jungen unerfahrenen Sennerin, die, um den Geliebten zu suchen, in die Großstadt gelangt, dort in die Hand eines Verführers gerät und, als dieser, ihrer überdrüssig, sie verstößt, sich "aus Rache" (Akt IV Titel 11) einer Verbrecherbande anschließt.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei entsittlichend zu wirken. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Die Prüfstelle hat ihre Entscheidung damit begründet, daß die kolportagemäßige Darstellung auf Sensationslust, Lüsternheit und rohe Instinkte des Publikums berechnet sei. Dem konnte nicht gefolgt werden, da für die Beurteilung eines Bildstreifens es lediglich auf seine Wirkung, nicht aber auf die bei der Herstellung verfolgte Absicht ankommt (Urteil der Oberprüfstelle vom 1. März 1924 - Nr. 14). Diese Wirkung ist aber vorliegend keine entsittlichende, da dem Bildstreifen starke Gegenwerte nicht abgesprochen werden können. Das

Mädchen widersteht den Nachstellungen ihres Dienstherrn (Akt III nach Titel 2) und der schurkischen Annäherung des von ihrem Liebhaber gedungenen Freundes. (Akt IV nach Titel 8.) Die Triebfedern ihres Handelns sind nicht Genußsucht und Sinnlichkeit, sondern Liebe und Rache. Aus Liebe und vom Wein berauscht, (Akt III Titel 10) gibt sie sich dem Fremden hin, in dem sie vermöge der Ähnlichkeit mit seinem Bruder den gesuchten Geliebten zu erkennen glaubt. Aus Rache wird sie zur "Apachin", ohne selbst an Verbrechen teilzunehmen. Da sonst die Trägerin der Handlung den Gefahren der Großstadt nur aus Unerfahrenheit und blinder Liebe erliegt, obendrein ihre Vertrauensseligkeit mit dem Tode büßt, ist nach Ansicht der Oberprüfstelle von dem Bildstreifen eher eine abschreckende, nicht aber eine das gesunde sittliche Empfinden beeinträchtigende Wirkung zu erwarten.

Lediglich von den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Bildfolgen war eine solche Wirkung zu besorgen. Sie sind deshalb im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer entfernt worden.

Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Reichslichtspielgesetzes war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle mußten dem Beschwerdeführer auferlegt werden, weil er mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist (§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S. 1033 -).

Veeger

Beglaubigt:

